



KREDITAUFNAHME

Richtlinie der Samtgemeinde Amelinghausen für die Aufnahme und die Umschuldung von Krediten nach § 92 Abs. 1 Satz 2 NGO

Der Rat der Samtgemeinde Amelinghausen hat in seiner öffentlichen Sitzung am 30. Oktober 2006 folgende Richtlinie für die Aufnahme und die Umschuldung von Krediten nach § 92 Abs. 1 Satz 2 NGO beschlossen:

§ 1 - Anwendungsbereich

Diese Richtlinie gilt für die Aufnahme von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen sowie für die Umschuldung von Krediten (§ 92 Abs. 1 NGO). Die Aufnahme von Liquiditätskrediten (§ 94 NGO) bleibt unberührt.

I. Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 2 - Definition

Kredite im Sinne dieses Abschnitts sind das unter der Verpflichtung zur Rückzahlung von Dritten oder von Sondervermögen mit Sonderrechnung aufgenommene Geldkapital als endgültiges Deckungsmittel (§ 59 Nr. 32 GemHKVO) zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen.

§ 3 - Kreditaufnahme

(1) Nach den Grundsätzen der Finanzmittelbeschaffung ist die Aufnahme von Krediten nur zulässig, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich un-zweckmäßig wäre (§ 83 Abs. 3 NGO).

(2) Die Aufnahme von Krediten ist nur im Rahmen des in der Haushaltssatzung vom Samtgemeinderat beschlossenen und von der Kommunalaufsicht genehmigten Gesamtbetrages zulässig. Dies gilt auch für einen im Rahmen einer Nachtragshaushaltssatzung geänderten oder bestätigten Gesamtbetrag. Daneben ist eine Kreditaufnahme auch in den Fällen des § 88 Abs. 2 NGO oder noch bestehender Ermächtigungen aus Vorjahren nach § 92 Abs. 3 NGO zulässig.

(3) Es sind mehrere Kreditangebote einzuholen und schriftlich zu dokumentieren. Bei der Einholung von Kreditangeboten sind Angebote mit unterschiedlichen Laufzeiten und Tilgungssätzen anzufordern und auszuwerten. Grundsätzlich sind Laufzeiten von 5, 10 und 15 Jahren abzufragen, unter Berücksichtigung der jeweils aktuellen Zinsentwicklung bei Bedarf auch kurze und/oder längere Zinsbindungsfristen. Die Tilgungssätze sind grundsätzlich mit 1 % und 2 % zu vergleichen. Vor der Annahme eines marktüblichen Angebotes ist zu prüfen, welches das wirtschaftlichste Angebot ist. Dabei sind bei der Entscheidung über die Kreditlaufzeit – soweit wie möglich – auch die aktuelle Zinsentwicklung und ggf. auch veröffentlichte Zinsprognosen zu berücksichtigen.



§ 4 - Ergänzende Anforderungen an Kreditverträge

(1) Der Samtgemeinde müssen als Schuldnerin in den Kreditverträgen mindestens die gleichen Kündigungsrechte wie dem Kreditgeber zustehen. In der Regel sollen Kündigungsrechte auf den Fall des vertragswidrigen Verhaltens und auf fest terminierte Zinsanpassungen beschränkt werden.

(2) Ein Recht des Kreditgläubigers, die Forderung an einen anderen abzutreten, darf nur mit Zustimmung der Samtgemeinde erfolgen.

§ 5 - Kreditsicherungsverbot

Für die Aufnahme von Krediten dürfen keine Sicherheiten bestellt werden. Ausnahmen bedürfen einer Ermächtigung durch den Samtgemeinderat. Die Bestellung von Sicherheiten bedarf der Zulassung durch die Kommunalaufsichtsbehörde (§ 92 Abs. 7 NGO).

§ 6 - Fremdwährungskredite

Fremdwährungskredite dürfen nicht aufgenommen werden. Ausnahmen bedürfen einer Zustimmung des Samtgemeinderates.

§ 7 - Schuldenmanagement

Die Samtgemeinde Amelinghausen hat im Rahmen ihrer Möglichkeiten ein eigenes Schuldenmanagement zu entwickeln mit dem Ziel, Zins- und Tilgungsaufwand zu reduzieren bzw. zu optimieren, Zinsänderungsrisiken in der Zukunft zu vermeiden und Flexibilität bei der Gestaltung von Kreditmodalitäten zu erreichen. Im Rahmen von Kreditneuaufnahmen und Umschuldungen sind Darlehensaufnahmen soweit wie möglich zu bündeln, um die Anzahl der aufgenommen Darlehen möglichst gering zu halten und durch höhere Kreditvolumen im Einzelfall günstige Zinskonditionen zu erreichen. Im Rahmen dieser Kreditbündelung verfolgt die Samtgemeinde Amelinghausen auch das Ziel, Darlehensaufnahmen gemeinsam mit den Mitgliedsgemeinden der Samtgemeinde Amelinghausen vorzunehmen. Soweit wie möglich sollte darüber hinaus auch das Ziel angestrebt werden, im Rahmen der rechtlichen Möglichkeiten samtgemeindeübergreifend Kreditbündelungen mit anderen Kommunen einzuführen.

II. Kredite für Umschuldung

§ 8 - Definition

Eine Umschuldung ist die Rückzahlung eines Kredites durch Aufnahme eines neuen Kredites, in der Regel bei einem anderen Kreditgeber; Wesensmerkmal ist der Abschluss eines neuen Kreditvertrages.



§ 9 – Anforderungen

Auf Umschuldungen finden § 3 Abs. 3 sowie die §§ 4 bis 7 entsprechende Anwendung.

III. Zuständigkeit – Inkrafttreten

§ 10 - Zuständigkeit

Die Zuständigkeit für die Aufnahme von Krediten im Sinne dieser Richtlinie liegt beim Samtgemeinderat. In dringenden Fällen kann die Entscheidung vom Samtgemeindeausschuss getroffen werden. Der Samtgemeinderat ist dann in seiner nächsten Sitzung entsprechend zu informieren. In Einzelfällen können der Samtgemeinderat und der Samtgemeindeausschuss ihre Zuständigkeit auch auf den Samtgemeindebürgermeister übertragen. Satz 3 gilt dann entsprechend.

§ 11 - Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2006 in Kraft.

Amelinghausen, den 30. Oktober 2006

Samtgemeinde Amelinghausen

- Helmut Völker -
(Samtgemeindebürgermeister)